

Anhörungsverfahren zum Entwurf des Teilregionalplans Energie 2015

Plansatznummer 2.3, 2.4

Ordn.Nr	Antragsnr	Gemeinde	Kurzantrag	Beschlußvorschlag	Begründung
20640	18		Bei Errichtung von Biogas/PV-Anlagen Wiederherstellung Bodenfunktionen gewährleisten	Zustimmung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, Lösung auf örtlicher Ebene im Bauleitverfahren und im Genehmigungsverfahren.

Plansatznummer 2.3-1

Ordn.Nr	Antragsnr	Gemeinde	Kurzantrag	Beschlußvorschlag	Begründung
11030	2	Buseck	Grundsatz streichen: PV-FFA vorrangig in VRG Industrie und Gewerbe zu errichten	Ablehnung	Grundsatz wird beibehalten, denn PV-FFA in VRG luG nur, soweit für andere gewerbliche Entwicklungen Raum bleibt (auf weniger für Industrie/Gewerbe geeigneten Flächen). Flächeninanspruchnahme im Freiraum soll grundsätzlich nachrangig erfolgen.
11160	1	Reiskirchen	Grundsatz streichen: PV-Freiflächenanlagen vorrangig in VRG Industrie u. Gewerbe zu errichten	Ablehnung	Grundsatz wird beibehalten, denn PV-FFA in VRG luG nur, soweit für andere gewerbliche Entwicklungen Raum bleibt (auf weniger für Industrie/Gewerbe geeigneten Flächen). Flächeninanspruchnahme im Freiraum soll grundsätzlich nachrangig erfolgen.
13080	4	Hünfelden	Grundsatz streichen, wonach PV-FFA vorrangig in VRG Industrie und Gewerbe errichtet werden sollen	Ablehnung	Grundsatz wird beibehalten, denn PV-FFA in VRG luG nur, soweit für andere gewerbliche Entwicklungen Raum bleibt (auf weniger für Industrie/Gewerbe geeigneten Flächen). Flächeninanspruchnahme im Freiraum soll grundsätzlich nachrangig erfolgen.
14090	1	Fronhausen	Grundsatz streichen, PV-FFA vorrangig in VRG Industrie und Gewerbe zu errichten	Ablehnung	Grundsatz wird beibehalten, denn PV-FFA in VRG luG nur, soweit für andere gewerbliche Entwicklungen Raum bleibt (auf weniger für Industrie/Gewerbe geeigneten Flächen). Flächeninanspruchnahme im Freiraum soll grundsätzlich nachrangig erfolgen.
14190	3	Steffenberg	Grundsatz streichen, PV-FFA vorrangig in VRG Industrie und Gewerbe zu errichten	Ablehnung	Grundsatz wird beibehalten, denn PV-FFA in VRG luG nur, soweit für andere gewerbliche Entwicklungen Raum bleibt (auf weniger für Industrie/Gewerbe geeigneten Flächen). Flächeninanspruchnahme im Freiraum soll grundsätzlich nachrangig erfolgen.
15110	2	Lauterbach	Streichung Plansatz 2.3-1, PV-FFA vorrangig in Industrie- u. Gewerbegebieten zu errichten	Ablehnung	Grundsatz wird beibehalten, denn PV-FFA in VRG luG nur, soweit für andere gewerbliche Entwicklungen Raum bleibt (auf weniger für Industrie/Gewerbe geeigneten Flächen). Flächeninanspruchnahme im Freiraum soll grundsätzlich nachrangig erfolgen.
15150	5	Schlitz	Grundsatz 2.3-1 streichen	Ablehnung	Grundsatz wird beibehalten, denn PV-FFA in VRG luG nur, soweit für andere gewerbliche Entwicklungen Raum bleibt (auf weniger für Industrie/Gewerbe geeigneten Flächen). Flächeninanspruchnahme im Freiraum soll grundsätzlich nachrangig erfolgen.
20620	5		Streichung des Wortes "vorrangig" in Bezug auf Errichtung PV-FFA und VRG Industrie und Gewerbe	Ablehnung	Grundsatz wird beibehalten, denn PV-FFA in VRG luG nur, soweit für andere gewerbliche Entwicklungen Raum bleibt (auf weniger für Industrie/Gewerbe geeigneten Flächen). Flächeninanspruchnahme im Freiraum soll grundsätzlich nachrangig erfolgen.

Ordn.Nr	Antragsnr	Gemeinde	Kurzantrag	Beschlußvorschlag	Begründung
11090	6	Langgöns	Keine Ausweisung von VBG PV-FFA auf landwirtschaftlich genutzten Flächen	Ablehnung	VBG PV FFA entsprechen 0,6 % d. Regionsfläche bzw. 1,2 % der Landwirtschaftsfläche. Inanspruchnahme ldw. Flächen unter dem Aspekt der Energiewende vertretbar.
14130	3	Lohra	Streichung der VBG PV-FFA, da rechtlich anders als VRG Wind einzuordnen	Ablehnung	Unterschiede zwischen VRG Windenergie mit Ausschlusswirkung und VBG PV-FFA sind ausreichend dargestellt. VBG PV-FFA sind eine Angebotsplanung an die nachfolgende kommunale Bauleitplanung.
15001	20		Ausweisung von Solarparks als VBG PV-FFA überarbeiten und an rechtliche Vorgaben anpassen.	Ablehnung	s. DS VIII/46, keine Reduzierung der VBG PV-FFA aufgrund EEG-Vergütungsberechtigung. Regionalplanerisches Konzept stellt eine Angebotsplanung zur Unterstützung kommunaler Bauleitplanung dar, Berücksichtigung Ansätze dezentraler Energieversorgung.
15010	3	Alsfeld	Verzicht auf Ausweisung VBG PV-FFA, Angebotsplanung schränkt kommunale planerische Spielräume ein	Ablehnung	Flächenvorsorge für Ausbau Erneuerbarer Energien ist Aufgabe der Raumordnung. Hinweis auf DS VIII/46, an dem raumordnerischen Konzept zur Ausweisung VBG PV-FFA wird festgehalten, Beitrag zu Energiemix und Energiewende.
15010	4	Alsfeld	Verzicht auf die Ausweisung von VBG PV-FFA, örtliche Gegebenheiten werden nicht berücksichtigt	Ablehnung	VBG PV-FFA sind eine Angebotsplanung an die nachfolgende kommunale Bauleitplanung. Bestimmte Kriterien wurden aufgrund ihrer Kleinräumigkeit nicht einbezogen und können auf Ebene der Bauleitplanung bewältigt werden.
15080	1	Herbstein	Streichung des VBG für Photovoltaik-Freiflächenanlagen Nr. 51224	Ablehnung	Ausweisung entspricht regionalplanerischem Konzept, führt nicht zu abschließender regionalplanerischer Steuerung; kommunale Bauleitplanung erforderlich, Begrenzung Flächeninanspruchnahme auf max. 2%
15080	2	Herbstein	Streichung des VBG für Photovoltaik-Freiflächenanlagen Nr. 51225	Ablehnung	Ausweisung entspricht regionalplanerischem Konzept, führt nicht zu abschließender regionalplanerischer Steuerung; kommunale Bauleitplanung erforderlich, Begrenzung Flächeninanspruchnahme auf max. 2%.
15080	3	Herbstein	Streichung des VBG für Photovoltaik-Freiflächenanlagen Nr. 51226	Ablehnung	Ausweisung entspricht regionalplanerischem Konzept, führt nicht zu abschließender regionalplanerischer Steuerung; kommunale Bauleitplanung erforderlich, Begrenzung Flächeninanspruchnahme auf max. 2%.
15081	1	Herbstein	Streichung der VBG Photovoltaik-Freiflächenanlagen Nr. 51224, 51225	Ablehnung	Ausweisung entspricht regionalplanerischem Konzept, führt nicht zu abschließender regionalplanerischer Steuerung; kommunale Bauleitplanung erforderlich, Begrenzung Flächeninanspruchnahme auf max. 2%
15110	3	Lauterbach	Streichung der VBG PV-FFA wegen Umzingelung in Wernges, Wallenrod, Heblos, Sickendorf	Ablehnung	Konzept, führt nicht zu abschließender regionalplanerischer Steuerung; kommunale Bauleitplanung erforderlich, Landschaftsschutzbelange auf örtlicher Ebene bewältigen
15140	5	Romrod	Streichung der Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Stadtgebiet	Ablehnung	Konzept, führt nicht zu abschließender regionalplanerischer Steuerung; kommunale Bauleitplanung erforderlich, Begrenzung Flächeninanspruchnahme auf max. 2%
20128	17	Rabenau	Streichung des Vorbehaltsgebietes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen	Ablehnung	Konzept führt nicht zu abschließender regionalplanerischer Steuerung; kommunale Bauleitplanung erforderlich.

20370	1	Streichung von Grundsatz 2.3-2, keine Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für PV-Freiflächenanlagen	Ablehnung	Flächenvorsorge für Ausbau Erneuerbarer Energien ist Aufgabe der Raumordnung. Hinweis auf DS VIII/46, an dem raumordnerischen Konzept zur Ausweisung VBG PV-FFA wird festgehalten, Beitrag zu Energiemix und Energiewende.
21460	2	Nachweispflicht einführen für Errichtung von PV-FFA außerhalb VRG Industrie und Gewerbe	Zustimmung	Die Forderung einer Prüfung ergibt sich direkt aus den Plansätzen 2.3-1 und 2.3-2 durch die Festlegung, dass PV-FFA vorrangig in VRG Industrie und Gewerbe zu errichten sind, soweit für andere gewerbliche Entwicklung Raum bleibt.

Plansatznummer **2.3-2, 2.3-3**

Ordn.Nr Antragsnr Gemeinde Kurzantrag Beschlußvorschlag Begründung

30110	3	Agrarstrukturelle Belange berücksichtigen, Konversionsflächen vorrangig berücksichtigen	Tlw. Berücksichtigung	Bei Inanspruchnahme von VRG Landwirtschaft sind agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen, s. Plansatz 2.3-3 (Z). Teilregionalplan sieht konkrete Prioritäten bei Flächeninanspruchnahme vor.
-------	---	---	-----------------------	--

Plansatznummer **2.3-3**

Ordn.Nr Antragsnr Gemeinde Kurzantrag Beschlußvorschlag Begründung

15001	12	Änderung Ziel: Raumbedeutsame PV-Freiflächenanlagen nur in VBG für Landwirtschaft errichten	Ablehnung	Ausschluss der VRG für Landwirtschaft würde zu einer starken Flächeneinschränkung und Gefährdung der Energieziele führen. Bei VRG Landwirtschaft Abstimmung mit Oberer Landesplanungsbehörde erforderlich.
15002	6	Änderung Ziel: Raumbedeutsame PV-Freiflächenanlagen nur in VBG für Landwirtschaft errichten	Ablehnung	Ausschluss der VRG für Landwirtschaft würde zu einer starken Flächeneinschränkung und Gefährdung der Energieziele führen. Bei VRG Landwirtschaft Abstimmung mit Oberer Landesplanungsbehörde erforderlich.
20402	5	Raubedeutsame PV-Freiflächenanlagen in VRG Landwirtschaft nur in Ausnahmefällen zulassen	Ablehnung	Ausschluss der VRG für Landwirtschaft würde zu einer starken Flächeneinschränkung und Gefährdung der Energieziele führen. Bei VRG Landwirtschaft Abstimmung mit Oberer Landesplanungsbehörde erforderlich.

Plansatznummer **2.3-3 B**

Ordn.Nr Antragsnr Gemeinde Kurzantrag Beschlußvorschlag Begründung

20220	2	Photovoltaik-Freiflächenanlagen auch in Vorranggebieten Industrie und Gewerbe darstellen	Ablehnung	Die Darstellung von VBG PV-FFA in VRG Industrie und Gewerbe ist nicht möglich, da eine Inanspruchnahme von Flächen nur dann erfolgen soll, wenn diese Flächen nicht für gewerbliche Entwicklung benötigt werden, d. h. Einzelfallentscheidungen.
-------	---	--	-----------	--

Plansatznummer **2.3-4**

Ordn.Nr Antragsnr Gemeinde Kurzantrag Beschlußvorschlag Begründung

15001	14	Einführung einer Obergrenze von 4% für Flächeninanspruchnahme mit Bezug auf die einzelne Gemarkung.	Ablehnung	Siehe DS VIII/46, prozentuale Begrenzung auf Gemarkungsebene nicht zweckdienlich. Begrenzung Flächeninanspruchnahme auf max. 2% sowie Ausbauziel von 1.000 MW-Nennleistung. In VRG Landwirtschaft Vereinbarkeit mit Agrarstruktur erforderlich
15002	8	Einführung einer Obergrenze von 4% für Flächeninanspruchnahme mit Bezug auf die einzelne Gemarkung.	Ablehnung	Siehe DS VIII/46, prozentuale Begrenzung auf Gemarkungsebene nicht zweckdienlich. Begrenzung Flächeninanspruchnahme auf max. 2% sowie Ausbauziel von 1.000 MW-Nennleistung. In VRG Landwirtschaft Vereinbarkeit mit Agrarstruktur erforderlich.
15010	9 Alsfeld	Maximale Flächeninanspruchnahme von 2% für PV-FFA auf Gemarkungsebene festlegen	Ablehnung	Siehe DS VIII/46, prozentuale Begrenzung auf Gemarkungsebene nicht zweckdienlich. Begrenzung Flächeninanspruchnahme auf max. 2% sowie Ausbauziel von 1.000 MW-Nennleistung. In VRG Landwirtschaft Vereinbarkeit mit Agrarstruktur erforderlich.
20402	8	Begrenzung der Flächeninanspruchnahme von 2% einhalten	Ablehnung	Siehe DS VIII/46, prozentuale Begrenzung auf Gemarkungsebene nicht zweckdienlich. Begrenzung Flächeninanspruchnahme auf max. 2% sowie Ausbauziel von 1.000 MW-Nennleistung. In VRG Landwirtschaft Vereinbarkeit mit Agrarstruktur erforderlich.